



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**GZ. BMVIT-179.337/0001-II/ST4/2008**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 08.04.2008

**Betreff: Verlängerung der Lärmarmzertifikate**

Mit Erlässen vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, und vom 24. August 1992, Zl. 179.337/11-I/7/92, wurde seinerzeit die Vorgangsweise bei der Verlängerung der Bestätigungen für lärmarme Kraftfahrzeuge (Lärmarm-Zertifikate) festgelegt.

Damals unterlagen Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) von mehr als 3.500 kg noch der behördlichen Überprüfung und noch nicht der wiederkehrenden Begutachtung durch private ermächtigte Stellen.

Daher wurde seinerzeit festgelegt, dass die Verlängerung nur vom ursprünglichen Aussteller oder von einem von diesem Bevollmächtigten (beauftragte Vertragswerkstätte) vorgenommen werden darf. (Daneben darf die Verlängerung auch von Sachverständigen gem. § 125 KFG, einem Ziviltechniker, einem technischen Dienst oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates vorgenommen werden.)

Mittlerweile unterliegen auch Fahrzeuge mit einem hzG von mehr als 3.500 kg seit 1. März 1998 der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG durch ermächtigte Stellen, die im Rahmen dieser Begutachtung zu prüfen haben, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.

Angesichts der mittlerweile seit über 10 Jahren gegebenen Rechtslage und der dadurch geänderten Verhältnisse, sind die eingangs zitierten Erlässe und die Vorgangsweise bei der Verlängerung der Lärmarm-Zertifikate entsprechend zu ergänzen.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dürfen Lärmarm-Zertifikate auch von gem. § 57a KFG für die Begutachtung von Fahrzeuge mit einem

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

**Dynamik mit Verantwortung**

hzG von mehr als 3.500 kg ermächtigte Stellen verlängert werden, sofern diese über ein geeignetes Lärmpegelmessgerät verfügen.

Ergibt die unter Punkt 4 des Erlasses vom 24. August 1992, Zl. 179.337/11-I/7/92, beschriebene Prüfung, dass die Anforderungen an ein lärmarmes Fahrzeug nach wie vor erfüllt werden, so kann das Formblatt verlängert werden. Hierfür kann der im Erlass vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, dargestellte Stempelaufdruck betreffend die „...neuerliche Prüfung hinsichtlich seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen...“ verwendet werden.

Die Verlängerung ist mit dem Begutachtungsstellenstempel zu bestätigen.

Beilage: die zitierten Erlässe aus 1991 bzw. 1992

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Dr. Wilhelm Kast  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5317  
Fax: +43 (1) 71162 65 5073  
e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt